

Aus dem Preis-Ausschreiben.

Das Preisgericht besteht A. aus folgenden Architekten: 1) dem kaiserlichen Baurat, Herrn *Paul Wallot* in Berlin, 2) dem königlichen Regierungs- und Baurat, Herrn *O. Hofsfeldt* in Berlin, 3) dem Baudirektor, Herrn *Hugo Licht* in Leipzig, 4) dem Stadtbaurat, Herrn *Otto Peters* in Magdeburg; B. aus folgenden Mitgliedern der Wilhelma: 5) dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, königl. Major a. D. und Kommerzienrat Herrn *Schrader*, 6) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Herrn Stadtrat *A. Kalkow*, 7) dem General-Direktor der Wilhelma, Dr. *Hahn*.

Es werden an Zeichnungen beansprucht: a) Ein Lageplan im Mafsstab von 1 : 500, wobei der dem Bauprogramm beigefügte gleich benutzt werden kann. b) Sämtliche Grundrisse im Mafsstab von 1 : 100. In den Grundrissen sind die nach Angabe des Bauprogramms zur Aufstellung gelangenden Arbeitstische, sowie die Akten- und Kartenschränke einzuzeichnen. c) Ansichten sämtlicher Strassenfronten, sowie einer Giebelfront im Mafsstab von 1 : 100. d) Alle zur Klarlegung erforderlichen Durchschnitte im Mafsstabe von 1 : 100. e) Die in dem Bauprogramm erbetenen Skizzen der Grundrisse und der Strassenansicht des künftiger Erweiterungsbaues eventuell anschliessend an die Zeichnungen a—c. Für die Herstellung des Gebäudes mit Einschluss der Heizungs-Anlage, jedoch mit Ausschluss der elektrischen Beleuchtungs-Anlage und der Mobiliar-Ausstattung, ist eine Bausumme bis zu höchstens 450,000 Mark in Aussicht genommen, welche unter keinen Umständen überschritten werden soll.

Projekte, deren Ausführungskosten die vorgenannte Summe nach Ansicht des Preisgerichts überschreiten, können auf Berücksichtigung keinen Anspruch machen.

Für die von den Preisrichtern als beste Lösungen anerkannten Entwürfe sind folgende Preise ausgesetzt: ein erster Preis von 4000 Mark, ein zweiter Preis von 2500 Mark, ein dritter Preis von 1500 Mark. Sollte sich nach dem Urteil des Preisgerichtes ein vollkommen entsprechender Entwurf für die Erteilung des ersten Preises überhaupt nicht ergeben, so bleibt eine anderweitige Verteilung an die relativ besten Lösungen vorbehalten, wenschon die gesamte Summe der ausgesetzten Preise unverkürzt zur Auszahlung gelangen soll.

Aus dem Programm.

Die Lage, Form und Grösse des Bauplatzes und die Beschränkung der Bebauung desselben durch Vorgärten ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Bau-Polizei-Ordnung der Stadt Magdeburg vom 24. November 1893*) ist natürlich in allen Punkten streng Rechnung zu tragen.

Für das Geschäftshaus ist zunächst noch nicht der Bauplatz in seiner ganzen Ausdehnung erforderlich; nach einem diesseitigen Ueberschlag würde vielmehr die Bebauung einer Fläche von etwa 1400 bis 1500 qm genügen, wenn ein Gebäude von Erdgeschoss und zwei Obergeschossen mit einem bewohnbaren Untergeschoss angenommen wird. Die zweckmäfsigste Lage des Gebäudes auf dem Grundstücke festzustellen, bleibt dem Architekten überlassen; doch ist unter allen Umständen darauf Bedacht zu nehmen, dass bei Vermehrung der Geschäfte eine organische Erweiterung des Gebäudes über den ganzen Baugrund insoweit erfolgen kann, als die Bauordnung und die Rücksicht auf Luft und Licht dies zulassen.

Das Gebäude soll, ohne luxuriöse Ausstattung, in seiner äusseren Erscheinung doch den Charakter eines öffentlichen Verwaltungs- oder Geschäftshauses tragen. Auch die innere Einrichtung soll, dem Zwecke des Gebäudes als eines reinen Geschäftshauses entsprechend, durchaus einfach und gediegen gehalten werden; nur für den Haupteingang, die Haupttreppe, den Saal und eventuell die Verkehrshalle

*) Erschienen 1893 in der Creutzschen Buchhandlung (R. & M. Kretschmann) in Magdeburg. Preis 1 Mark.